

Information zum Thema "Beistand" bei Behördenterminen Stand: 10.11.2015 (Erster Entwurf)

Die Beistandsschaft ist eine wichtige Hilfe bei der Wahrnehmung der eigenen Interessen bei Gesprächen mit Behörden. Der Beistand ist eine moralische Unterstützung, damit sich der Betroffene nicht allein gelassen fühlen muss. Durch Verunsicherungen können auch Missverständnisse auftreten. Er kann beim Verständnis helfen, wenn die Beteiligten Sprachprobleme oder andere Belastungen haben. Die Möglichkeit der Beistandsschaft sollte bei Terminen im Jugendamt, insbesondere Hilfeplangesprächen ([§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan](#)), genutzt werden.

Die Beistandsschaft ist unter anderem näher festgelegt in:

[§ 13 Zehntes Sozialgesetzbuch \(SGB X\) Bevollmächtigte und Beistände](#)
[§ 14 Verwaltungsverfahrensgesetz \(VwVfG\) Bevollmächtigte und Beistände](#)

Beistände sind in bestimmten Fällen auch bei Gerichtsterminen möglich:

[§ 12 FamFG Beistand](#)
[§ 90 Zivilprozeßordnung \(ZPO\) Beistand](#)
[§ 149 Strafprozeßordnung \(StPO\) Zulassung von Beiständen](#)
[§ 69 Jugendgerichtsgesetz \(JGG\) Beistand](#)
[§ 67 Abs. 7 Verwaltungsgerichtsordnung \(VwGO\)](#)

Der Beistand begleitet den Beteiligten. Er ist die Vertrauensperson. Er ist nicht nur Zeuge mit eigenen Ohren und Augen, sondern er ist gegebenenfalls auch die Stimme des Beteiligten. Seine Äußerungen gelten als vom Beteiligten vorgebracht, soweit sie nicht vom Beteiligten unmittelbar widerrufen werden.

Der Beistand sollte vorher angekündigt werden. Er sollte die unterzeichnete Vollmacht bei sich tragen. Außerdem sollte der Beistand vor dem Gespräch über die wichtigsten Fakten der Situation informiert werden. Über die Ziele des Gesprächs sollte vorher gesprochen werden. Über das Gespräch sollte danach ein Aktenvermerk angefertigt und unterzeichnet werden.

Von der Beistandsschaft wird leider nur selten Gebrauch gemacht, so dass sie schon mal für Irritationen sorgt. Häufige Argumente sind:

"Der Beistand wurde nicht angekündigt, das ist gegen die Vereinbarungen."
"Wegen Datenschutz und Persönlichkeitsrechten geht das nicht."
"Es müssen alle anwesenden Personen damit einverstanden sein."

Davon sollte man sich nicht zu sehr beirren lassen, denn die Beistandsschaft ist als Recht des Beteiligten gesetzlich geregelt.

Beistandsvollmacht

**gemäß § 13 SGB X, § 14 VwVfG, § 12 FamFG, § 90 ZPO, § 149 StPO,
§ 73 SGG, § 67 Abs. 7 VwGO und § 69 JGG**

Ich/wir bevollmächtige(n) gemäß oben genannten Gesetzen

Herrn/Frau

mit der Wahrnehmung unserer Interessen.

Die Rechtskraft erlischt, wenn diese Vollmacht in Bezug auf eine stattgefundene/
getätigte Handlung/Aussage durch mich/uns binnen vier Wochen schriftlich
widerrufen wird.

.....
Datum

.....
Unterschrift

§ 13 SGB X Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.

(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 des Sozialgerichtsgesetzes zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind.

(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.